

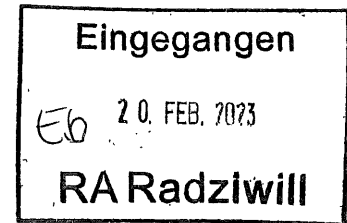
Landgericht München I

Az.: 31 S 113/23
223 C 8716/22 AG München



In Sachen

wg. Forderung



erlässt das Landgericht München I - 31. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Prechtel, die Richterin am Landgericht Rabl und die Richterin am Landgericht Dr. Quaas am 13.02.2023 folgenden

Beschluss

1. Die Kammer beabsichtigt, die Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts München vom 22.12.2022, Az. 223 C 8716/22, gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil sie einstimmig der Auffassung ist, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist.
2. Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **binnen zwei Wochen** nach Zustellung dieses Beschlusses.

Gründe:

Eine Berufung kann nur darauf gestützt werden, dass die erstinstanzliche Entscheidung auf einer Rechtsverletzung beruht (§ 513 Abs. 1 Fall 1 i.V.m § 546 ZPO) oder die Tatsachenfeststellung unrichtig ist (§ 513 Abs. 1 Fall 2 i.V.m. § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) oder neue berücksichtigungsfähige Angriffs- oder Verteidigungsmittel vorliegen (§ 513 Abs. 1 Fall 2 i.V.m. §§ 529 Abs. 1 Nr. 2, 531 Abs. 2 ZPO). Entsprechende Voraussetzungen kann die Berufung nicht aufzeigen.

Der von den Parteien geschlossene Anzeigenauftrag ist unwirksam, so dass der Kläger hieraus keine Ansprüche gegen den Beklagten hat.

Der Auftrag zur Erstellung und Verteilung von Anzeigen zu Werbezwecken ist nach herrschender Meinung ein Werkvertrag i.S.v. § 631 BGB (hierzu BGH Urteil vom 19-06-1984 - X ZR 93/83, NJW 1984, 2406). Der Kläger schuldet nicht ein näher bestimmtes Tätigwerden, sondern einen bestimmten Erfolg in Form der Verteilung von 1.000 gedruckten Anzeigen für den Beklagten im Postleitzahlengebiet . Bei der Auslegung ist auch zu berücksichtigen, dass die Parteien die Leistungszeit und die konkreten Tätigkeiten nicht beschrieben haben. Für den Beklagten ist das Ergebnis, nämlich Verteilung von 1.000 gedruckten Anzeigen für sein Geschäft im Gebiet von Interesse. Bei einem solchen Vertrag kommt es nach der bereits zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht auf die einzelne Tätigkeit des Unternehmers, sondern auf die planmäßig erzielte Werbewirkung an.

Soweit sich der Kläger in den kleingedruckten Auftragsbedingungen (Anlage K1) das Recht vorbehält, „über Verteilung bzw. Auslieferungstermine zu entscheiden“, verstößt der Vertrag jedenfalls gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB und ist daher unwirksam. § 307 Abs. 2 ist nach § 310 Abs. 1 BGB auf mit Unternehmern wie den Beklagten geschlossene Verträge anwendbar. Mit der Regelung behält sich der Kläger ein Leistungsbestimmungsrecht nach § 315 BGB vor, welches mit den Grundgedanken des Werkvertragsrechts nicht vereinbar ist i.S.v. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Der Beklagte kann aufgrund des einseitigen Leistungsbestimmungsrechts die planmäßig erzielte Werbewirkung nicht bestimmen und beurteilen. Dies gilt um so mehr, als das Verteilungsgebiet eine Größe von geschätzt 100 km hat, was die Beurteilung des Werkerfolgs ohnehin erschwert.

Ergänzend erlaubt sich das Berufungsgericht den Hinweis darauf, dass sich aus den als in Anlage K11 bis K13 vorgelegten Einlieferungslisten keine Verteilung von 1.000 Anzeigen im maßgeblichen Verteilungsgebiet ergibt und der Beklagte mit Schriftsatz vom 28.09.2022 die Einrede der nicht erfolgten Leistung erhoben hat.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass weiterer neuer Sachvortrag nach § 531 Abs. 2 ZPO

grundsätzlich ausgeschlossen ist und der Hinweis nach § 522 Abs. 2 S. 2 ZPO nicht der Verlängerung der gesetzlichen Berufungsbegründungsfrist dient (vgl. OLG München, Beschluss vom 12.11.2014 - 10 U 3222/14, BeckRS 2015, 9224).

Da die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat, legt das Gericht aus Kostengründen die Rücknahme der Berufung nahe. Im Falle der Berufungsrücknahme ermäßigen sich vorliegend die Gerichtsgebühren von 4,0 auf 2,0 Gebühren (vgl. Nr. 1222 des Kostenverzeichnisses zum GKG).

gez.

Dr. Prechtel
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Rabl
Richterin
am Landgericht

Dr. Quaas
Richterin
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 15.02.2023

Iris Edenhofer, JVI in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig